

gezogen. Der so oft beklagten Willkür Max Webers in der Deutung der vielfach ungenügenden Quellenunterlage gegenüber dürfte als ein Hauptverdienst vorliegenden Werkes eine saubere methodische Quellenforschung und eine maßvoll abwägende Deutung der zahlreichen Theorien über die Linie Calvinismus—Kapitalismus anzuerkennen sein.

Schon die methodologischen Eingangskapitel zeigen die Bedeutung der philosophisch-theologischen Schulung gerade für dieses ökonomisch-theologische Thema. Der 1. Abschnitt zeichnet den Hintergrund der späteren Entwicklung, das Mittelalter mit seiner Auffassung von der Gesellschaft als einem Organismus, mit seiner Lehre vom individualen, aber zugleich sozial gebundenen Eigentum, mit seiner Preispolitik und seinem religiös getragenen Arbeitsethos. Der 2. Abschnitt schildert die Soziallehren und die Sozialpolitik der nachreformatorischen anglikanischen Staatskirche (Church of England), der 3. die puritanische Bewegung; ein 4. Abschnitt faßt die Ergebnisse zusammen und schließt mit einer reichhaltigen Literaturangabe. Das Hauptergebnis leugnet nicht einen den Kapitalismus fördernden Einfluß der Aufhebung des Zinsverbotes durch Calvin, des calvinischen Hebraismus mit seinen alttestamentlich irdisch-politischen und -wirtschaftlichen Segensauffassungen, der calvinischen Deutung des Erfolgs irdischer Berufsarbeit als der Prädestinationsgewähr. Doch stünde dem bei Calvin und dem eigentlichen Urcalvinismus mindestens ebenso stark entgegen eine scharfe Ablehnung des Wuchers, eine an Luther erinnernde politische und wirtschaftliche Abstinenz. Die englischen Puritaner, gewerblicher und händlerischer Mittelstand, hätten den Calvinismus von dem wirtschaftlich blühenden Holland her übernommen, weil er ihnen im Kampfe gegen die Handelsmonopole der Krone und gegen den mit der Krone verbündeten offiziellen Anglikanismus die wohlbereitete demokratisch-revolutionäre Plattform bot gegenüber politischer Tyrannei und religiöser Intoleranz. Nach K. weist das Ergebnis also in etwa in Marxsche Richtung: Wirtschaftsformen und Wirtschaftsinteressen weckten und beeinflussten religiöse Gestaltungen. Doch kann nur das reiche, übersichtlich geordnete und in anziehender Sprache dargebotene Material selbst in das Verständnis jener uns Heutigen und vor allem uns Deutschen nur schwer zugänglichen englischen Übergangsjahrhunderte einführen.

Bei einer Neuauflage dürfte die Darstellung der Thomaslehre im Lichte neuester Ergebnisse ergänzt werden. Das *ius gentium* ist nach Thomas jener Teil des unwandelbaren Naturrechts, der zugleich wegen seiner Unentbehrlichkeit und Evidenz im positiven Rechte, sowohl dem inner- wie zwischenstaatlichen, aller Völker seinen Niederschlag fand; es ist also in seinem Wesen von der Wandelbarkeit und der Menschenzustimmung unabhängig. Suarez nimmt es, dem Juristensprachgebrauch seiner Zeit entsprechend, als das konkret *ius gentium* genannte positive „gemeine“ Recht und unterscheidet deshalb in ihm den aus dem Naturrecht stammenden Teil (den Thomas allein *ius gentium* nennt) und einen anderen ausschließlich positiven, in manchen Aufstellungen von ihm zurückgewiesenen Teil.

J. Gemmel S. J.

Sauer, Wilhelm, Lehrbuch der Rechts- und Sozialphilosophie. gr. 8^o (XX u. 347 S.) Berlin-Grünwald 1929, Rothschild. M 14.—; Gzl. M 16.—.

Im I. Teil, „Richtungen“, wird zunächst der juristische Positivismus nebst dem Rechtshistorismus und der Rechtsvergleichung besprochen; sodann wird eine Darstellung des soziologischen Positivismus mit den

Systemen der inhaltlichen und formalen Soziologie geboten; es folgt zuletzt, im Lichte einer ziemlich ausführlichen allgemeinen Einführung in die wichtigsten herrschenden philosophischen Schulen (u. a. die geisteswissenschaftliche Psychologie, die Phänomenologie, die neuere Lebensphilosophie), die engere Rechts- und Sozialphilosophie in ihren Hauptrichtungen.

Der II. Teil, „Probleme“, bietet im 1. Abschnitt eine allgemeine Wissenschaftssystematik und Methodologie auf Grundlage der Einteilung aller letzten Erkenntniselemente in „Modelle“ (bloßes Natursein) und „Wertmonaden“ oder Wertstrebungen, die sich auf jenen Seinsmodellen als ein Sollen aufbauen. Alle Wissenschaft, auch die Naturwissenschaft, muß auf Wertmonaden ausgerichtet und deshalb zuletzt Geisteswissenschaft, Kulturwissenschaft sein. Eine Untersuchung über die „Kultur“ findet in ihr den Zusammenklang von Religion (und Sittlichkeit), Kunst, Wissenschaft, Werkkultur (d. i. Zivilisation mit Wirtschaft und Technik). Die Verwirklichung der obersten „Grundgesetze“ der Kulturgebiete sind die sechs absoluten Werte: Formale und materiale Wahrheit, Schönheit, Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Heiligkeit; diese Werte erreichen ihre logische und metaphysische höchste Einheit in der in ferner Zukunft immer mehr werden sollenden Gottheit, die somit fernste höchste Norm ist für die zu erstrebende Kulturgemeinschaft der gesamten Menschheit: Normativer oder „kritischer Pantheismus“ (120). Jede Kulturwissenschaft kann wieder bloß beschreibende oder aber normativ-kritische sein. Ist die „Gesellschaftslehre“ beschreibend, nennt man sie Geschichte oder, wenn sie das Gesetzmäßige herauslöst, Soziologie. Wird die Gesellschaftslehre normativ-kritisch, so urteilt sie als „Sozialphilosophie“ vom objektiven Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit aus, als „Rechtsphilosophie“ und Rechtswissenschaft vom subjektiven Staatsstandpunkt aus, als Ethik vom subjektiven Individualstandpunkt aus. — Der 2. Abschnitt bringt eine „allgemeine Staats- und Gesellschaftslehre“ mit Untersuchungen über Individuum und Gemeinschaft, soziale Gesetze, Sozialpolitik, Bolschewismus, Fascismus usw. Nach S. geht der Weg des Kulturaufstieges (gegen Tönnies) von der mehr gefühlsmäßigen „Gemeinschaft“ über die immer mehr bewußte, kulturbestimmte „Gesellschaft“ zu jener als unerreichbares Normziel vorschwebenden vollendeten Gesamtkulturgemeinschaft. Es folgt eine Besprechung der Einzelgemeinschaften: Ehe, Familie, Freundschaft, Männerbünde, Erwerbs- und Berufsgemeinschaften, Schule, Kirche. Eine gründliche Darstellung der Probleme Stand, Klasse, Partei, Volk, Staat, Nation, Staatsmoral, Staatsformen schließt diesen Abschnitt. Das mehr naturhafte „Volk“ drängt zur juristischen Staatwerdung, beide aber, Volk und Staat, finden ihre Erfüllung erst im Kulturbewußtsein der „Nation“. Ein Weltstaat wird abgelehnt. — Der 3. Abschnitt ist die allgemeine Rechtslehre. Staat und Recht entstehen zugleich und reziprok. Das Recht muß im Volkswillen seinen „sozialen Unterbau“, im „juristischen Grundgesetz“ des Gemeinwohls unter der Fernnorm der Gerechtigkeit seinen „sozialen Überbau“ besitzen. Es wird u. a. besprochen der Obrigkeitsstaat, die Revolution, die Rechtsverwirklichung, die funktionale Rechtstheorie, das „Naturrecht“, das Staats-, Verwaltungs-, Privat-, Straf-, Prozeß-, Kirchen-, Völkerrecht.

Im III. Teil, „Berufe“, wird im Lichte des Kulturbegriffes das Humanitätsideal des Menschen besprochen; sodann wird das Erziehungsideal (der Student) sowie eine Berufstypologie dargestellt, die mit der Typisierung des Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes, Ver-

waltungsbeamten, Volkswirtes, Staatsmannes, Erziehers schließt. Es wird ein sorgfältiges Personen- und Sachverzeichnis geboten.

Wie die übrigen Schriften S.s, des Hauptschriftleiters des ArchRW Phil, zeigt auch diese ein tiefes Bedürfnis nach logischer und metaphysischer Systematik. Es muß auch die furchtlose Entschiedenheit anerkannt werden, mit der S. ihm falsch scheinende Anschauungen zurückweist, wie er denn auch die Enthaltung von allen Werturteilen als undurchführbar erklärt. Um so mehr ist zu bedauern, daß S. eine wahrlich nicht tote philosophische Schule, der man oft gerade ihre strenge Logik und Systematik zum Vorwurf gemacht hat, die scholastische Rechts- und Staatsphilosophie, kaum zu kennen scheint. In der Naturrechtsdarstellung folgt bei ihm auf Aristoteles — Montesquieu (24)! „Neuerdings wird das Naturrecht von der katholischen Rechtslehre vertreten: Viktor Cathrein“ (25)! Letzterer dürfte der einzige katholische scholastische Autor sein, der genannt wird. So ist es nicht zu verwundern, daß S. den wesentlichen Unterschied zwischen dem Rousseauschen Naturrecht und dem der Scholastik nicht erkennt und in jedem Naturrecht ein „Idealrecht mit ausgeführten Rechtsätzen“ erblickt, das „an die Stelle des historisch überlieferten Rechtes ein für allemal treten sollte“ (24). Die Mahnungen Kohlers und die Klage v. Iherings über seine zu späte Kenntnis des Aquinaten (Der Zweck im Recht² 161) reichten offenbar noch nicht aus, um die rechts- und sozialphilosophischen Schätze bei Thomas, Bellarmin, Suarez bis zu Mausbach, Cathrein, Tischleder wahrhaft zu erschließen. In der Scholastik findet sich das Problem des Zusammenhanges zwischen Sittlichkeit und Recht auf das tiefste erörtert, während bei S. dieser wichtigste Zusammenhang bald getilgt (199), bald (gegen Kant; 219) wieder behauptet erscheint. In der Scholastik ist tiefgründig die Hauptfrage der Rechtsphilosophie, die Rechtsverpflichtung, untersucht, die bei S. wohl nirgends *ex professo* gestellt ist, jedenfalls mit bloßer tatsächlicher „Geltung“ oder „Anerkennung“ oder gar „Staatsmacht“ u. ä. nicht als gelöst empfunden werden kann. Die Darstellung der Willensfreiheit, welche S. in etwa fordert, zeigt viele Vorzüge; aber auch hier fehlt die letzte überzeugende, konsequente scholastische Lösung. Wer ist übrigens im pantheistischen System eigentlich frei und der Schuld zu zeihen? Gott selbst, die Heiligkeit? Der noch nicht seiende, erst werdende Gott? Etwas „außer“ Gott, gegen Gott — im Pantheismus? Möge an dem unleugbaren Fleiß und der philosophischen Anlage S.s v. Iherings (a. a. O.) Wunsch in Erfüllung gehen: „Wenn mein gegenwärtiges Werk Erfolg haben sollte, so wird er sich auch darin bewähren müssen, daß die protestantische Wissenschaft sich die Förderung, welche sie durch die katholisch-theologische erfahren kann, zunutze macht!“ J. Gemmel S. J.

Vierkandt, Alfred, Gesellschaftslehre. 2., völlig umgearb. Aufl. gr. 8^o (XI u. 484 S.) Stuttgart 1928, Enke. M 22.50; geb. M 25.—.

Die gesamte Soziologie als Lehre von den menschlichen Gesellschaftserscheinungen gliedert sich nach V. in die Gesellschaftslehre und die Kulturlehre. Die Gesellschaftslehre, die hier in 2. Aufl. fast als „Neubau“ vor uns steht, wird wie von Simmel hauptsächlich rein formal auf die allen Vergesellschaftungen gemeinsamen Vorgänge und Zustände bezogen; es werden der „Lehre“ wegen jedoch einige Gruppeninhalte, Familie, Männer- und Jugendbünde, Klassen und Parteien, Volk und Staat usw. behandelt. Betreffs der naturhaften Gesellschaftstriebe betont V. wieder mit Recht die Ursprünglichkeit des Hilfstriebs gegenüber dem Kampftrieb. Das Wesen aller Gesellschaft ist eine spe-

zifische innere Verbundenheit. Ist diese Verbundenheit hauptsächlich seelisch, triebhaft, ichterweiternd, gewiß mit hinzutretender geistiger Sinnordnung, so liegt Gemeinschaft (vgl. Tönnies) vor; gegenüber der 1. Aufl. betont V., daß hierzu Dauer gehört, nicht bloß eine „Erlebnisgemeinschaft“ (212 224). Die höchsten „Lebensgemeinschaften“ sind Familie und Volk. Handelt es sich bloß oder überwiegend um geistige Sinn-, Zweckordnung, so können diese „Gesellschaften“ gemeinschaftsnäher oder -ferner sein; sie können besonders in einem dreifachen, der Tönniesschen „Gesellschaft“ entsprechenden Verhältnis ihr Aufbaugesetz haben, dem Anerkennungs-, Kampf-, Machtverhältnis.

Jener inneren Verbundenheit äußere Form ist die Gruppe, die nicht bloß eine Summe der Individuen, wie der Individualismus lehrt, aber auch nicht eine neue Substanz über den „mediatisierten“ Individuen ist, wie der Universalismus sagt, sondern in einer aktuellen, dynamischen Einheit der Individuen besteht. Beherrscht das Gruppenleben die Glieder fast ganz, so nennt V. dies Gentilismus gegenüber der individualistischen Gesinnung. (Auch hier hätte V. mit Nutzen ein Drittes ansetzen können, einen Persönlichkeit und Gemeinschaft sichernden Solidarismus.) Die kulturellen Gruppen empfangen Festigkeit durch die — fast im Durkheimschen Sinne von der Gruppe allein ausgehende — Sitte oder Moral, die beide von der rein persönlichen Sittlichkeit unterschieden werden. Die Gruppe sichert vor allem das Verhalten gegenüber den eigenen Mitgliedern (Gruppenmoral, Liebesprinzip), sodann gegenüber Außenstehenden (Gesellschaftsmoral, Rechtsprinzip), zuletzt gegenüber Sachwerten (Sachmoral, Egoismus): Drei „Sozialmoralen“. Betreffs der Gruppeninhalte betont V., zugleich Ethnologe, die historische und gedanklich erforderte Ursprünglichkeit der monogamen Familie vor allen übrigen Gruppen mit Ablehnung der Urpromiskuität (188 317 442); hierfür, sowie für die von V. ebenfalls betonte Ursprünglichkeit der Liebe der Gottheit gegenüber, hätte ihm das Schrifttum von W. Schmidt S. V. D. gute Dienste geleistet. — Betreffs der Priorität von Staat, Macht oder Recht macht sich der Nachteil der zu „formalen“ Soziologie bemerkbar. Es muß wohl der Oberbegriff, der allen Vergesellschaftungen gemein ist, zergliedert werden; aber sodann muß — über die Tönniessche oder die bloße Trieb-Ordnung-Unterscheidung hinaus — der wesentliche inhaltliche Unterschied dargetan werden, der von allen Willkürvereinen jene im Menschenberuf und in der Menschenpersönlichkeit selbst als hehre Aufgabe und sittliche Pflicht angelegten höheren Gemeinschaften scharf trennt, die in ihrem Dasein, ihrem Wesen und ihren Strukturgesetzen niemals der menschlichen Willkür überlassen bleiben können. V. gibt dieser Ausnahmestellung der Familie und des Staates öfter Ausdruck, doch ohne Grundlage im System. Daher rühren manche von ihm selbst empfundenen Unausgeglichenheiten; z. B. ohne inhaltlich jene zwei Gruppenkategorien der geistig-sittlichen und der Willkürvereinigungen zu unterscheiden, sagt V.: „Der Lebensdrang der Gruppen ist stärker als der individuelle Lebensdrang der Träger“ (366). Es gilt dies etwa dem Staate gegenüber, aber durchaus nicht für einen Klub, der doch „Gruppe“ (394: Verein) ist. Auch ist nicht erfindlich, warum das Gesellschaftsgebilde Arbeitgeber — Arbeitnehmer nicht unter den Oberbegriff Gesellschaft fallen sollte (177; vgl. „Werkgemeinschaft“!), desgleichen die „Klassen“ (458). Gut betont V., daß das Recht, auch wenn es nicht mit Zwangsgewalt ausgerüstet ist, Recht bleibe, daß darum das Völkerrecht wahres Recht sei.

J. Gemmel S. J.